

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Reuß Älterer Linie.

### Nr. 9.

(Ausgegeben am 23. Juli 1904.)

#### 22. Regierungsbekanntmachung

vom 18. Juli 1904,

Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 3 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 30. November 1892 (Gef. S. S. 119 fig.) betreffend.

Nachstehende Bestimmungen zu den §§ 1 und 3 des Regulativs, die juristischen Prüfungen betreffend, werden hierdurch zur Kenntnis gebracht:

#### 1.

Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben während ihrer Studienzeit an exegetischen, praktischen oder sonstigen seminaristischen Übungen teilzunehmen und zwar

- a. im Deutschen bürgerlichen Recht,
- b. im Zivilprozeß, das bürgerliche Recht mitumfassend.

Als Übungen im Sinne dieser Vorschrift gelten nur solche, welche mit schriftlichen Arbeiten verbunden sind.

#### 2.

Von den Übungen unter 1a muß mindestens je eine in die erste Hälfte und in die zweite Hälfte der Studienzeit, von den Übungen unter 1b mindestens eine in die zweite Hälfte der Studienzeit fallen.

#### 3.

Dem Besuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung sind Arbeiten beizufügen, welche in den unter No. 1 bezeichneten Übungen von dem Kandidaten angefertigt und vom Lehrer oder dessen Assistenten schriftlich zeuifertigt sind. Aus den